

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Finanzgesetze und jene der Verwaltungskammern für die Vollziehung derselben, vernachlässigt; sie vermisst die Bestimmung, daß die Gelder nur den verschiedenen Ministerial-Departemens sollen angewiesen, und daß das Schatzamt den gesetzgebenden Räten, auch über alle Einnahmen Rechnung vorlegen soll. Augustinus tadelt ferner, die Uebernehmerstellen, und die der Oberverwalter der Nationalgüter, als unzulässliche Vermehrungen der Direktorialstellen.

Frossard vertheidigt die Uebernehmer; ihre Berrichtungen können den Verwaltungskammern nicht übertragen werden, da diese in Streitfällen zwischen den Steuerpflichtigen und den Einnehmern Richter sind.

Bay dankt der Commission für ihren reichlich durchdachten Bericht; er wünscht, daß derselbe als das unwandelbare System des Senats über diesen Gegenstand, dem gr. Rath und dem Direktorium bekannt werden möge. In der Trennung der Gewalten besteht das Heil der Constitution. Wenn wir der Riesengewalt des Direktoriums, noch in Finanzgegenständen neue Gewalt hinzu fügen würden, so könnte leicht die Zeit kommen, wo die Direktoren, Dictatoren und die gesetzgebenden Räte slavische Instrumente derselben seyn würden. — In Finanzsachen können wir niemals Beschlüsse unter Vorbehalt nachfolgender Verbesserungen annehmen; denn die Constitution giebt uns zu solchen Verbesserungen keine Initiative.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Ein die Bibliothek der Gesetzgebung betreffender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

Senat, 29. Dezember.

Präsident Barras.

Auf Kublis und Muret's Anträge erhält die Commission über die Municipalbeschlüsse den Auftrag, ihren Bericht in 8 Tagen vorzulegen.

Am 30. Dezember war keine Sitzung.

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Siebente Sitzung, 28. Februar.

Die Commission legt ein Gutachten vor, ob? wie? und in welcher Rücksicht die vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft, mit der physikalischen, ascetischen, oconomischen, medicinischen, helvetischen und Künstlergesellschaft in eine Verbindung treten könne?

Aus verschiedenen sehr natürlichen Rücksichten, und besonders auch die Wirkungssphäre der Gesellschaft nicht allzuweit auszudehnen, und dadurch die mögliche Erreichung eines gehofften Zwecks ungewisser zu machen, rath die Commission an, die Mitglieder der vaterländisch-gemeinnützigen Gesellschaft, welche

zugleich Mitglieder der einen oder andern von jenen Gesellschaften sind, entweder anzufragen, ob sie uns bei den oder diesen vorkommenden Fällen, welche mit dem Interesse oder Zweck n. s. w. jener Gesellschaften übereinstimmen, Auskunft geben können, oder sie als Organe bei jenen Gesellschaften zu brauchen. Ferner glaubt die Commission der Hauptzweck jener Gesellschaften erfordere es, daß wir

1. Den oben erwähnten Gesellschaften die Existenz unsrer Gesellschaft official anzeigen.
2. Daß wir jeder derselben eine Anzahl Exemplare von unsrer Verfassung übersenden.
3. Daß wir uns ihrem freundschaftlichen Wohlwollen empfehlen.
4. Daß wir dem Schreiben an die Gesellschaft zur Beförderung sittlicher und häuslicher Glückseligkeit den Dank beifügen, für die bereitwillige Offerte ihrer Sammlung von Zeichnungen und Kunstsachen für die zu errichtende Sonntags-Schule.

Dieses Gutachten wird einmüthig angenommen.

B. Fasi Kantonsgerichtschreiber, las der Gesellschaft eine Abhandlung über die Größe der Strafe durch den Verlust des Activ-Bürgerrechts vor. Diese mit allem Beifall aufgenommene Vorlesung wird der litterarischen Gesellschaft in Luzern zugesandt.

B. Kramer theilte der Gesellschaft eine Antwort mit, auf die Frage, was ist Vaterlandsliebe? in welcher er die Allgemeinheit derselben als das Resultat des sinnlichen Menschen und seiner Begriffe aufstellte, welche Liebe mithin, auch in Beziehung auf unser Vaterland, als das Objekt derselben, einer immer höhern und reineren Ausbildung fähig ist. Der Recensent Hirzel fügte noch in dieser Hinsicht eine sehr richtige Bemerkung bei — über die Bildung des Subjekts durch das Objekt und umgekehrt.

Lied für Patrioten.

In der Melodie: Freude, schöner Götterfunken, etc.

I.

Freiheit! edle Himmelsgabe,
Du Gefühl, von Gott geschenkt!
In der Männer Seel' — im Knabe
Lebend, der sich frei schon denkt!
Du hast in dem Erdensohne
Einen brennenden Altar!
Und im hoch entzückten Tone
Schallt die Hymne dir empor!

Chor:

Freiheit! Freiheit! dir entbrenne
Hoch des Geistes Feuerkraft!
Freiheit ist's, die Helden schafft,
Daß sie Sklavensesseln trenne!